

einander an, daher man auch partielle und totale Finsternisse wahrnimmt^{*)}; partiell nennt man eine Finsternis, wenn dem einen Körper durch den andern das Sonnenlicht nur zum Theil, total hingegen, wenn ihm das ganze Licht entzogen wird. Totale Mondfinsternisse ereignen sich daher weit häufiger als totale Sonnenfinsternisse, weil die weit größere Erde den viel kleinern Mond ganz in Schatten zu stellen vermag, was umgekehrt kaum möglich ist; nur, wenn alle drei Körper, Sonne, Mond und Erde, ganz scheinrecht übereinander zu stehen kommen und der Mond auf seinem Umlauf sich gerade der Erde sehr nahe befindet, nur alsdann vermag eine totale Sonnenfinsternis einzutreten, aber auch diese nur auf denjenigen Theilen der Erde, worüber sich die Mondbahn hinzieht; alle außerhalb dieser Grenze liegenden Theile der Erde werden die Sonne immer nur zum Theil mehr oder weniger verdeckt sehen. Daß übrigens keine Finsternis auf allen Zonen der Mondbahn zugleich und auch an einem und demselben Orte während ihrer Dauer in gleicher Ausdehnung gesehen werden kann, braucht wohl nicht erst erläutert zu werden, da sie eben durch das Vorüberziehen des Mondes, Anfang, Mittel und Ende haben muß; nur das sei hier noch erwähnt, bevor wir zu der uns am 8. Juli bevorstehenden Sonnenfinsternis übergehen, daß, da der Mond stets von Westen nach Osten zu sich um die Erde herum bewegt, auf dem westlich gelegenen Theile der Erde alle Finsternisse anfangen und weit früher eintreten müssen, als auf dem östlichen Theile der Erde.

Was nun die Sonnenfinsternis des 8. Juli betrifft, so wird selbige, da gerade zur Zeit des Neumondes der Mond sehr nahe an unserer Erde vorüberzieht und fast ganz senkrecht sich zwischen uns und der Sonne befindet, eine totale Finsternis sein für alle die Zonen, die innerhalb der Mondbahn belegen sind. Diese ohngefähr 25 bis 30 Meilen breite Bahn erstreckt sich, in der Richtung von Westen nach Osten, fast über alle drei Welttheile der Erde, die grade der Sonne zugewendet sind und umfaßt ganz Europa, ganz Asien, beinahe den größten Theil von Afrika, und alle dazwischen liegende Meere und Inseln; allen diesen Theilen wird das Sonnenlicht durch den Mond gänzlich entzogen sein und für sie eine sichtbare totale Sonnenfinsternis sein. Die außerhalb der Grenze der Mondbahn belegenen Zonen werden je nachdem sie näher an, oder entfernter ab von dieser Bahn sind, zwar eine sichtbare, aber nur partielle Finsternis zu sehen bekommen. In Europa beginnt diese Bahn in Portugal, durchzieht Spanien, Südfrankreich, Oberitalien, das südöstliche Deutschland, Westungarn, Galizien und Rußland, von wo sie alsdann in der Richtung von Kiew nach Ufa, Asien erreicht. Innerhalb dieses Bahnstreifens liegen die Städte Badajoz, Madrid, Toledo, Barcelona, Toulon, Marseille, Nizza, Turin, Genua, Mailand, Padua, Parma, Verona, Venedig, Grätz, Wien, Preßburg, Ofen, Pesth, Lemberg, Brody,

^{*)} Die mögliche Central-Förmigkeit der totalen Sonnenfinsternisse möge hier unberührt bleiben, da sie zu weit führen würde. Es bildet sich nämlich während einer totalen Sonnenfinsternis ein leuchtender Ring um die Sonne, von rothen, gelben und weißen Strahlen, die in steter waltender Bewegung sind. Auch bei der uns bevorstehenden Sonnenfinsternis wird dieser Ring sichtbar sein.

Kiew, Tscheraigow, Kurf, Tambow und Ufa. Da nun der Mond die ganze Bahn, nicht nur die europäische, in 5 Stunden 7 Minuten durchläuft, so werden alle die genannten Orte, binnen dieses Zeitraums nach und nach, die Sonne total verfinstert sehen. Was nun uns betrifft, die wir der Grenze dieser Bahn sehr nahe liegen, so werden wir auch eine ziemlich totale Sonnenfinsternis zu Gesicht bekommen. Für uns wird sie beginnen Freitag den 8. Juli früh 5 Uhr 27 Minuten, das Mittel derselben, d. h. wo die Finsternis am stärksten ist, wird sein um 6 Uhr 36 Minuten, das Ende 7 Uhr 34 Minuten und folglich die ganze Dauer derselben 1 Stunde 57 Minuten.

Die Schafzucht in Sachsen.

(Beschluß.)

Um den Sommerunterhalt zu decken, wurden die Pferde und Rindviehstämme in der Zucht beschränkt, bis man mehr und mehr anfing, nach Schubarts Anweisung Futterkräuter zu bauen und für das Rindvieh die Stallfütterung mit denselben einzuführen. Die Privathutungen wurden den Schäferereien allein überlassen und zur Hutung für die zarten Lämmer wurden nicht unbeträchtliche Flächen mit Hafer in den Brachfeldern besät. Demnächst aber wurden die Auf- und Koppeltriften in dem weitesten Umfange genutzt, und dadurch die sonst weit weniger der Zeit nach beschränkte Bestellung der Aecker der hutungsbelasteten Grundbesitzer in der Art progressiv erschwert, als die Schäferereien durch Verwendung ihrer erzeugten Körner und des zugekauften Futters vermehrt und hierdurch die Aecker der Schäferberechtigten von Zeit zu Zeit ertragsfähiger gemacht wurden, so daß, um diesem Unwesen Grenzen zu setzen, selbst die Landesregierung sich veranlaßt fand, einzuschreiten.

Es wurde daher schon in dem Jahre 1781 die Benützung der Brache auf die Hälfte festgestellt, wo nicht Reccessen oder Herkommen dagegen waren. Ohngeachtet dieser Bestimmungen entstanden die unseligsten Prozesse, in welchen die Schäferereibesitzer gegen die Belasteten wegen angeblicher Beeinträchtigung der Hutungen, und die Belasteten gegen erstere wegen zur Ungebühr erfolgter Behütung der Futterkräuter und der Wiesen Klage führten. Dem kleinen hutungsbelasteten Wirth blieb bei den ausgedehnten Rechten der Gegenparteien weiter kein Mittel übrig, als seine Viehstämme durch Futterkräuter zu erhalten, wenn er sie nicht reduciren wollte, weil die übersehten Schäferereien das auf den Ängern und Brachen erwachsene Gras, worauf jene doch die Wirthutung hatten, wie es erwuchs, sogleich in Beschlag nahmen.

Nachdem sich die Schäferereibesitzer hierdurch fast in den alleinigen Besitz der zur Hutung bestimmten Grundstücke gesetzt, oder sich wenigstens deren Benützung gesichert hatten, konnte die Viehzucht, namentlich aber die Schafzucht, bei den bäuerlichen Grundbesitzern, wo Koppelhutung stattfand, nicht gedeihen.

Auch gaben die verhältnißmäßig niedern Preise der sogenannten Bündelwolle den bäuerlichen Grundbesitzern keine Veranlassung, durch Zukauf von Futter oder Getreide ihre Schafbestände gleichmäßig zu unterstützen. Der Wollverkauf in das Ausland war ihnen gesetzlich verboten, er fand nur

Ritterg
benüht
die Me
deren
praktis

Auf
8 Stein
der sein
ja bis
men (A
Gegend
vom L
vom S

Statu
und da
langt
hierdur
den Fa
Di
legtern
in Des
wie sa
hinein,

*) I
die lan
in den

zu St
zu S
in der
zu S
zu S
zu S
zu S

M
Missa
F

Fre
Bil
Hal
Net
Saf

Di
derun
Kirche
Herr
ten.
werde